

## **Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes**

### **Begründung**

---

#### **A. Allgemeines**

Die aktuell gültige Fassung des Pfarrstellengesetzes geht konzeptionell davon aus, dass im Regelfall immer über die Besetzung einer freiwerdenden Pfarrstelle von der Ausschreibung bis zur Bewerberauswahl jeweils immer nur ein Gemeindegemeinderat zu entscheiden hat. Umfassende Ausnahmeregelungen beschäftigen sich sodann mit dem Fall, dass dies nicht zutrifft. Die Realität in unserer Landeskirche ist jedoch, dass an der Besetzung einer Pfarrstelle regelmäßig mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt sind. Nur im Ausnahmefall entscheidet lediglich ein Gremium über alle mit der Besetzung der Pfarrstelle anstehenden Fragen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf soll daher der tatsächlichen Situation in unserer Landeskirche entsprechend möglichst einfache Regelungen schaffen, mit denen es gelingt, dass mehrere Gemeinden eine Einigung zur Besetzung einer Pfarrstelle erzielen können. Die formalen und juristischen Hürden sollen hierbei bewusst niedrig gehalten werden, um die beschränkten personellen und fachlichen Ressourcen der Gemeindegemeinderäte beim Besetzungsverfahren von Pfarrstellen nicht zu überfordern.

Kernpunkt der Änderung soll aber gleichwohl die Anknüpfung an den Grundsatz sein und bleiben, dass die Kirchengemeinde sich die zuständige Pfarrperson selbst wählt.

Vor diesem Hintergrund kann zukünftig bei der Besetzung von Pfarrstellen einem einer Wahlkommission, in die die Gemeindegemeinderäte Vertreter entsenden, die Aufgaben der Pfarrstellenbesetzung übertragen werden. Diese Funktionsübernahme erleichtert in formaler Hinsicht die Besetzung von Pfarrstellen und stellt auf der anderen Seite eine hinreichende Beteiligung der jeweils betroffenen Gemeindegemeinderäte sicher. Unbenommen bleibt es, dass die Gemeindegemeinderäte eines Pfarrbereiches weiterhin geschlossen und gemeinsam als Wahlgremium die Aufgaben der Besetzung der Pfarrstelle wahrnehmen.

Darüber hinaus enthält der Änderungsentwurf noch Modifikationen bei der Bestimmung des landeskirchlichen und des gemeindlichen Besetzungsrechtes zugunsten der Kirchengemeinden.

#### **B. Zu den Änderungen im Einzelnen:**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nr. 2)**

Die Begrifflichkeit des allgemeinen kirchlichen Auftrages schien in der Praxis zur Abgrenzung ungeeignet. Von daher wird nunmehr auf den übergemeindlichen Auftrag abgestellt, um eine bessere Abgrenzung zwischen Gemeinde- und Kreispfarrstellen zu beschreiben.

## **Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 4)**

### **Zu Buchstabe a**

Satz 3: Zur besseren Beschreibung des Profils von Gemeindepfarrstellen und zur besseren Berücksichtigung des Variantenreichtums von Gemeinden übergreifender Arbeit bis hin zu regionaler kooperativer Arbeit und regionaler Multiprofessionalität des Verkündigungsteams erscheint es erforderlich, den bislang ausschließlich auf den räumlichen Bereich begrenzten Pfarrstellenbegriff um die Kirchengemeinde übergreifenden Dienste zu ergänzen.

### **Zu Buchstabe b**

Sätze 5 bis 7: Pfarrstellen mit nur wenigen selbständigen Kirchengemeinden und Gemeindegemeinderäten existieren nach den vielfachen Strukturveränderungen in den letzten Jahren nicht mehr. Die geborene Mitgliedschaft des Pfarrstelleninhabers in allen Gemeindegemeinderäten überfordert die Pfarrpersonen zunehmend. Die neu eingefügten Sätze 5 bis 7 in § 2 Absatz 4 geben bei mehr als drei Gemeindegemeinderäten die Möglichkeit die Mitgliedschaft zu begrenzen. Die Entscheidung trifft der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarrer. Unabhängig davon hat die Pfarrperson neben der oder dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates die Beanstandungspflicht für Beschlüsse aller Gemeindegemeinderäte, die gegen Recht und Ordnung verstoßen. Diese kann er nur wahrnehmen, wenn er rechtzeitig über die gefassten Beschlüsse informiert wird.

## **Zu Nummer 3 (§ 4)**

### **Zu Buchstabe a**

Seit einigen Jahren genießen Pfarrer\*innen und ordinierte Gemeindepädagog\*innen nahezu die gleiche Ausbildung und werden ohne Probleme in „normalen“ Pfarrstellen eingesetzt. Insofern erscheint es nicht mehr angemessen auf die berufsspezifische Schwerpunktsetzung der Pfarrstellen Bezug zu nehmen. Absatz 1 Satz 1 wurde daher gestrichen. Satz 2 wurde als Absatz 2 Satz 4 aufgenommen.

### **Zu Buchstabe b**

nur sprachliche, keine inhaltliche Änderung

### **zu Buchstabe c**

Die bisherige Regelung, dass Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen mindestens 5 Jahre ihren Dienst auf einer Pfarrstelle versehen müssen, bevor ein Stellenwechsel für sie in Frage kommt, birgt unnötiges Konfliktpotential, zumal Ausnahmen in besonderen Fällen auch nach dem bisherigen Recht möglich waren. Zur Verwaltungsvereinfachung wurde daher auf diese Mindestfrist verzichtet.

### **Zu Buchstabe d**

s. o. Buchstabe a, letzter Satz

### **Zu Buchstabe e**

#### **Zu aa) und bb)**

Die hier vorgenommene Änderung soll bewerbungsberechtigten Personen ermöglichen, gemeinsam eine Pfarrstelle wahrzunehmen. Dies war bisher nur Ehepaaren oder Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft möglich. Diese Eingrenzung scheint nicht mehr sachgerecht zu sein.

## **Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 4 und 7)**

### **Zu Buchstabe a**

Bisher ging nach erfolgloser Ausschreibung von Pfarrstellen das Besetzungsrecht automatisch auf das Landeskirchenamt über. Dieser automatische Übergang des Besetzungsrechts soll entfallen. Vielmehr soll im Einzelfall durch das Landeskirchenamt entschieden werden, ob die Übernahme des Besetzungsrechts sachgerecht ist. Dies erübrigt die vielfältigen Verfahren zur Rückübertragung des Besetzungsrechts auf die jeweiligen Kirchengemeinden.

### **Zu Buchstabe b**

Bisher hat das Landeskirchenamt nur die Möglichkeit zur Erteilung eines stellengebundenen Auftrags, wenn im Rahmen eines Besetzungsverfahrens das Benehmen mit den zum Pfarrbereich gehörenden Kirchengemeinden nicht hergestellt werden konnte (vgl. § 18 Abs. 4). Diese Möglichkeit wird nun auch unabhängig davon eingeräumt.

### **Zu Buchstabe c**

redaktionelle Änderung

## **Zu Nummer 5 (§ 6)**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Absatz 1**

Bisher war es erforderlich, dass die Gemeindegemeinderäte die Freigabe der Wiederbesetzung einer Gemeindepfarrstelle beim Kreiskirchenrat beantragen mussten. Dieses Antragsrecht erscheint als überflüssige Formalie entbehrlich, wenn dem Kreiskirchenrat die Möglichkeit eingeräumt wird, die Wiederbesetzung durch Beschluss im Falle von sachlichen Gründen auszusetzen.

#### **Zu Absatz 2**

Definiert das Wahlgremium als Gesamtheit aller Gemeindegemeinderäte oder die Wahlkommission, in die einzelne Vertreter der beteiligten Kirchengemeinden entsandt werden.

#### **Zu Absatz 3**

Enthält eine Regelung zur Bildung der Wahlkommission, wenn der Pfarrstelle mehr als eine Kirchengemeinde zugeordnet ist.

#### **Zu Absatz 4 und Absatz 5**

Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Wahlkommission trifft der Kreiskirchenrat. Sie besteht aus mind. 5 Mitgliedern, die von den beteiligten Kirchengemeinden entsandt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Sie ist erst gebildet, wenn mind. die Hälfte der Gemeindegemeinderäte ihre Vertreter entsandt haben.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 6)**

redaktionelle Änderungen

Um die Besetzung der Stelle nicht zu verzögern, wurde die Möglichkeit ergänzt, dass für Beratung und Feststellung des Ausschreibungstextes auch der Stellvertreter des Superintendenten federführend tätig sein kann.

**Zu Buchstabe c (Absatz 7)**

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu § 6 Absatz 1

**Zu Buchstabe d**

redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 6 (§ 7)****Zu Buchstabe a (Absatz 1)****Zu aa)**

Folgeänderung aufgrund der Änderung zu § 6 Absatz 1

**Zu bb)**

Eine Verlinkung ist nicht zwingend notwendig. Der Verweis auf die landeskirchliche Website kann auch in anderer Form erfolgen.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Alle Gemeindekirchenräte zusammen sind das Wahlgremium. Insofern trägt die Änderung dem Umstand Rechnung, dass einer Pfarrstelle grundsätzlich mehrere Kirchengemeinden zugeordnet sind.

**Zu Nummer 7 (§ 8)**

s. o. zu Nummer 6 Buchstabe b

**zu Nummer 8 (§ 9)**

s. o. zu Nummer 6 Buchstabe b

**zu Nummer 9****Zu Buchstaben a und b (Absatz 1 bis 3)**

s. o. zu 6. Buchstabe b

**Zu Buchstabe c (Absatz 4)****Zu aa)**

Die an der Wahl beteiligten Gemeindekirchenräte sind das Wahlgremium.

s. o. zu 6. Buchstabe b

**Zu bb)**

zur Vorstellung der Bewerber sind im Falle der Bildung einer Wahlkommission aus Vertretern der Kirchengemeinde alle der Pfarrstelle zugeordneten Gemeindekirchenräte einzuladen, damit sie sich insgesamt ein Bild vom Bewerber machen können und derjenige, der sie in der Wahlkommission vertritt den Willen der Kirchenältesten insgesamt vertreten kann. Die Einladung weiterer Personen ist nicht mehr zwingend, sondern in freier Entscheidung möglich.

### **Zu Buchstabe d (Absatz 5)**

#### **Zu aa)**

s.o. zu 6. Buchstabe b

#### **Zu bb)**

Der Beschluss über die Aufnahme in den Wahlvorschlag wird im Falle der Bildung einer Wahlkommission mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Erhöhung des Quorums ist sinnvoll, da die Wahlkommission aus wesentlich weniger Mitgliedern besteht als die Gesamtheit der Gemeindekirchenräte.

#### **Zu cc)**

Für einen schnelleren Abschluss der Aufstellung des Wahlvorschlags sorgt im Zweifel der Kreiskirchenrat.

#### **Zu dd)**

Die praktische Relevanz dieser Vorschrift war nahezu nicht vorhanden. In Bezug auf Regionalpfarrstellen war sie bereits aufgrund der Streichung des Unterabschnittes 4 zu streichen.

### **Zu Nummer 10 (§ 11)**

#### **Zu Buchstaben a und b, aa)**

s. o. zu 6. Buchst. b)

#### **Zu Buchstabe b) bb)**

Eine Anhörung der im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter entfällt, da diese bereits zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden und ihre Meinung äußern können. Ebenso entfällt die Frist für die Wahl nach der letzten Vorstellung, da diese die Besetzung unnötig verzögert.

#### **Zu Buchstaben c bis e (Absätze 3 bis 5)**

Absätze 3 bis 5 nehmen bei der Durchführung der Wahl Bezug auf die bereits bestehenden Wahlvorschriften im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung. Insoweit gibt es dann nur noch ein Verfahren, das bei allen Wahlen in der EKM im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen angewandt wird.

#### **Zu Buchstabe f**

s. o. zu Nummer 6 Buchstabe b

### **Zu Nummer 11 (§ 14)**

#### **Zu Buchstabe a**

s. o. zu 6. Buchstabe b

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 4 Absatz 4

### **Zu Nummer 12 (§ 15)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Streng genommen ist die in Absatz 2 eingefügte Regelung über die Dienstbezeichnung der Ordinierten Gemeindepädagogen rechtssystematisch an dieser Stelle nicht korrekt. Allerdings existiert bisher nur ein entspr. Kollegiumsbeschluss, der an dieser Stelle durch die Landessynode legitimiert werden soll.

**Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Änderung

**Zu Nummer 13 (§ 17)**

Die Einsetzung eines Wahlgremiums fasst bereits die Vertretung durch die Gesamtheit der beteiligten Gemeindekirchenräte bzw. durch einzelne Vertreter zusammen, so dass § 17 Satz 1 zu streichen war. Es war allerdings die Beschlussfähigkeit der unterschiedlichen Wahlgremien zu regeln.

**Zu Nummer 14 (§ 18)**

Da die Gemeindekirchenräte zu einem Wahlgremiums zusammengefasst werden, würde es nicht zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn dennoch jeder GKR für sich beschlussfähig sein muss. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

**Zu Nummer 15**

Streichung des Unterabschnitts 4 ist geboten, da es im Falle der Veränderung des Besetzungsverfahrens keine Notwendigkeit mehr für die komplizierten Regelung zur Regionalpfarrstelle gibt.